

**III. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung-
vom xx.xx.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S.498) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am **xx.xx.2006** nachstehende III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.01.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Begriffsbestimmungen), Einfügung eines 2. Satzes an die Definition „Öffentliche Abwasseranlage“ unter a mit folgendem Wortlaut:

„Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.“

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2006

(Guido Forsting)
Bürgermeister